

**Wurde vor der
Ratssitzung vom
4. März 2021
zurückgezogen.**

Antwort

auf die

Interpellation 23

Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion
vom 9. Oktober 2020
(StB 746 vom 11. November 2020)

Auswirkungen möglicher Demonstrationen gegen das WEF

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Noch bestehen zur Durchführung des Jahrestreffens des World Economic Forum WEF vom 18. bis 21. Mai 2021 auf dem Bürgenstock viele offene Fragen, die in laufender Klärung sind. Neben der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Pandemie, welche die Durchführung des Anlasses insgesamt bedrohen könnte, sind es organisatorische und finanzielle Aspekte, die geklärt werden müssen. Die Kantone Luzern und Nidwalden haben dazu eine Projektorganisation aufgebaut. Die Stadt Luzern ist daran beteiligt: Stadtpräsident Beat Züsli ist Mitglied der sechsköpfigen Projektsteuerung. Auf operativer Ebene werden die Fachstelle Wirtschaftsfragen und das Sicherheitsmanagement eingebunden.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Sieht der Stadtrat das WEF ebenfalls als Chance für die Stadt Luzern und die Region Zentralschweiz?

Die Stadt und die Region Luzern verfügen über ausgezeichnete Infrastrukturen und traditionsreiche Leistungserbringer, um auch grosse, internationale Kongresse durchzuführen. Insofern bedeutet eine solch grosse Veranstaltung eine entsprechende Chance. Eine ausführlichere Bewertung der Chancen und Risiken des WEF für die Stadt Luzern nimmt der Stadtrat mit der Antwort auf die Interpellation 15, Yannick Gauch und Gianluca Pardini namens der SP-Fraktion vom 24. September 2020: «WEF auf dem Bürgenstock – Chancen und Risiken für die Stadt Luzern?», vor.

Zu 2.:

Wie will der Stadtrat dafür sorgen, dass die Bevölkerung möglichst wenige Einschränkungen hinnehmen muss?

Da die Planungsphase erst begonnen hat, können zum jetzigen Zeitpunkt dazu noch keine genaueren Angaben gemacht werden. Kleinräumig führt jeder Anlass zu gewissen Einschränkungen; für grossräumige Einschränkungen sieht der Stadtrat zurzeit angesichts der erwarteten, eher geringen

Anzahl von Teilnehmerinnen und -nehmer keine Hinweise. Die Auswirkungen auf Stadt und Raum Luzern lassen sich erst beurteilen, wenn die Inhalte und das Programm des WEF bekannt sind.

Zu 3.:

Welche Sicherheitsvorkehrungen werden in der Stadt Luzern nötig sein, um die Gäste zu schützen?

Sicherheitsdispositive werden in den kommenden Wochen unter der Federführung der Luzerner Polizei erarbeitet. Dabei können die verantwortlichen Stellen der Kantone Luzern und Nidwalden auf Erfahrungen aus dem Kanton Graubünden zurückgreifen.

Zu 4.:

Wird die Stadt Luzern während des WEF Demonstrationen bewilligen? Kann der Stadtrat sich ein Demoverbot während des WEF vorstellen?

Auf jeden Fall wird die Stadt Luzern allfällige Gesuche prüfen, wie sie das bei jedem Gesuch für eine Kundgebung tut. Während die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) in Art. 16 die Meinungs- und Informationsfreiheit ausdrücklich gewährleistet, ist die Kundgebungsfreiheit nicht explizit genannt. Kundgebungen stellen eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs dar. Gemäss Lehre und Rechtsprechung besteht ein bedingter Anspruch darauf. Sie können der Bewilligungspflicht unterstellt werden, wie dies in der Stadt Luzern der Fall ist. Kundgebungen schränken die Mitbenützung des öffentlichen Raums durch unbeteiligte Dritte ein, zumindest lokal und temporär. Die Bewilligungsbehörde hat deshalb in Zusammenarbeit mit anderen Stellen, wie etwa der Luzerner Polizei, der Feuerwehr usw., die verschiedenen Interessen nach objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen.

Das Bundesgericht hat die Grundzüge der Meinungs- und Versammlungsfreiheit hinsichtlich von Kundgebungen auf öffentlichem Grund in BGE 127 I 164, S. 167, zusammengefasst. Bei diesem Entscheid ging es um eine Anti-WEF-Kundgebung in Davos im Jahre 2001. Fünf Jahre später (2006) zog es wiederum diese Grundzüge heran, als es eine Beschwerde für die Durchführung einer antifaschistischen Kundgebung am 1. August 2005 in Brunnen abwies (BGE 132 I 256).

Im Bewilligungsverfahren sind nicht nur die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit, sondern im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ebenso sehr die Rahmenbedingungen, allfällige Auflagen und eventuelle Alternativen zu prüfen. Die Veranstaltenden können daher nicht verlangen, eine Manifestation an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter selbst bestimmten Rahmenbedingungen durchzuführen. Unter Umständen kann ihnen auch ein anderes als das in Aussicht genommene Areal bereitgestellt werden, wenn es dem Publizitätsbedürfnis, also der beabsichtigten Appellwirkung der Veranstaltenden Rechnung trägt. Der Behörde kommt im Bewilligungsverfahren Ermessen zu. Sie ist indessen nicht nur an das Willkürverbot und das Gleichheitsgebot gebunden, sondern hat vielmehr dem ideellen Gehalt der Freiheitsrechte, um deren Ausübung es geht, Rechnung zu tragen. Ob und allenfalls unter welchen Auflagen einem Gesuch um

Durchführung einer Kundgebung zu entsprechen ist, steht demnach nicht im freien Belieben der Behörde. Diese hat die verschiedenen Interessen nach objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen. Insbesondere die Möglichkeit der Anordnung von Auflagen und Bedingungen erlaubt eine dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügende Gestaltung. Sie kann umgekehrt eine Mitwirkungspflicht der Veranstaltenden erfordern, beispielsweise, indem diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beizutragen haben, Gewaltausschreitungen zu verhindern und Sicherheitsrisiken zu minimieren. Die Behörden sind allerdings über die Überlassung von öffentlichem Grund hinaus verpflichtet, durch geeignete Massnahmen – namentlich durch Gewährung eines ausreichenden Polizeischutzes – dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen tatsächlich stattfinden können und nicht durch gewerkschaftliche Kreise gestört oder verhindert werden.

Ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen dereinst ein konkretes Kundgebungsgesuch im Zusammenhang mit dem WEF bewilligt oder allenfalls abgelehnt werden wird, kann folglich zum heutigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

Zu 5.:

Wie will der Stadtrat dafür sorgen, dass unbewilligte Demonstrationen verhindert werden können?

Dazu werden die entsprechenden Dispositionen durch die Sicherheitskräfte der Luzerner Polizei oder allenfalls einer interkantonalen Organisation getroffen. Wie bereits in der Antwort auf Frage 4 festgehalten, besteht in der Stadt Luzern gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. m Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (sRSL 1.1.1.1.1) die Pflicht, für eine geplante Kundgebung eine Bewilligung einzuholen. Liegt eine solche nicht vor, kann die Polizei die Kundgebung auflösen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, strafrechtliche Schritte einzuleiten. Eine Ausnahme zur Bewilligungspflicht bilden gemäss Bundesgericht sogenannte Spontankundgebungen. Als solche gelten Kundgebungen als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis, spätestens am zweiten Tag nach dessen Bekanntwerden.

Zu 6.:

Wie sorgt der Stadtrat dafür, dass allfällige Demos (bewilligte wie unbewilligte) friedlich ablaufen?

In einer Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes (gesteigerter Gemeingebrauch) werden jeweils entsprechende Auflagen an die Gesuchstellenden konkretisiert. Durchgesetzt werden die Auflagen stets in Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften der Luzerner Polizei. Wie bereits in der Antwort auf Frage 4 festgehalten, ist bei bewilligten Kundgebungen jeweils ein ausreichender Polizeischutz zu gewähren.

Zu 7.:

Ist dem Stadtrat bereits bekannt, ob Demos geplant sind? Wenn Ja, wer sind die Organisatoren?

Bislang sind keine Gesuche für Demonstrationen eingegangen.

Zu 8.:

Mit welchen Kosten aufgrund von Demonstrationen rechnet der Stadtrat?

Gemäss Verteilschlüssel übernehmen Bund und WEF je 3/8 der Sicherheitskosten. Die Standortkantone Nidwalden und Luzern tragen gemeinsam 2/8 der Kosten, wobei der Kostenverteiler unter den Kantonen noch nicht abschliessend verhandelt ist. Es ist zurzeit nicht vorgesehen, dass die Stadt Luzern sich an den Sicherheitskosten beteiligen muss. Die internen Aufwendungen, die im Rahmen der oben beschriebenen Bewilligungsverfahren entstehen können, sind über das Globalbudget der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (STAV) gedeckt.

Die Höhe der Sicherheitskosten für das WEF 2021 auf dem Bürgenstock lassen sich aufgrund des derzeitigen Planungsstandes nur rudimentär abschätzen. Für das Jahrestreffen des WEF im Januar 2020 in Davos wurden insgesamt rund 9 Mio. Franken erwartet.¹ Das WEF auf dem Bürgenstock soll in einem reduzierten Rahmen stattfinden, der auch zu einem geringeren Aufwand führen wird. Die Sicherheitskosten für das WEF 2021 dürften demnach unter 9 Mio. Franken liegen.

Stadtrat von Luzern



¹ Details sind in der [Botschaft](#) des Bundesrates «zu den Bundesbeschlüssen über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung des Kantons Graubünden bei den Sicherheitsmassnahmen und über die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Sicherheitsmassnahmen des Kantons Graubünden im Rahmen der Jahrestreffen des World Economic Forum 2019–2021 in Davos» vom 14. Februar 2018 zu entnehmen.